

# ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

**Beteiligt:**

30 Rechtsamt

69 Umweltamt

**Betreff:**

Mindestabstandsregelung für Windenergieanlagen

hier: Darstellung der aktuellen Rechtslage; Handlungsempfehlung der Verwaltung

**Beratungsfolge:**

09.11.2017 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

14.11.2017 Stadtentwicklungsausschuss

30.11.2017 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Darstellung der aktuellen Rechtslage und die Erläuterungen zum Entwurf des neuen Windenergie-Erlasses sowie die Beantwortung der Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Ratssitzung vom 31.08.2017 zu TOP I.4.2. werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Rat beschließt, nach Ablauf des Moratoriums das Verfahren Teilflächennutzungsplan – Windenergie fortzuführen.

.

## Kurzfassung

Diese Vorlage ist in zwei Teile untergliedert:

Teil A. stellt die aktuelle Sach- und Rechtslage dar, an der sich bis zum jetzigen Zeitpunkt (Sept. 2017) nichts geändert hat. Das Land NRW ist beim Ausbau der Windenergie mit bundes- und europarechtlichen Gesetzen (BauGB, BNatSchG, BImSchG etc.) sowie Richterrecht konfrontiert, so dass Einflussmöglichkeiten durch untergesetzliche Regelungen wie z. B. Erlasse begrenzt sind.

Der Mitte September 2017 veröffentlichte Entwurf zur Überarbeitung des Windenergie-Erlasses von 2015 enthält **KEINE** konkreten Abstandsregelungen zur Wohnbebauung, wie sie noch im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung angekündigt worden waren. Die Stadt Hagen wird die Bearbeitung des Verfahrens Teilflächennutzungsplan – Windenergie deshalb nach Ablauf des Moratoriums Anfang 2018 fortsetzen.

Im Weiteren wird zur Frage einer Schadensersatzverpflichtung der Stadt aufgrund des sechsmonatigen „Moratoriums“ Stellung genommen. Da der Beschluss des Rates mit geltendem Recht in Einklang steht und die von der Planung Begünstigten gegenüber der Stadt Hagen keinen Rechtsanspruch darauf haben, dass der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens aufgestellt wird, bestehen für eine Schadensersatzpflicht der Stadt keine konkreten Anhaltspunkte.

In Teil B. werden die in der Ratssitzung am 31.08.2017 von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unter dem TOP 1.4.2. – Windkraftmoratorium: Übernahme eines Bürgerantrages – gestellten Fragen beantwortet.

Wesentliche Erkenntnis ist, dass bei Beachtung der vom Rat beschlossenen harten und weichen Kriterien des WEA-Konzeptes der Stadt Hagen sowie des im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung angekündigten Abstands von 1.500 m zu Wohngebieten, aber **keiner** Tabuisierung von Nadelwald, Zonen in Hagen verkleinert werden oder ganz wegfallen würden. Die bisher ermittelten potentiellen Flächen würden um ca. 2/3 schrumpfen, da die Zone 5 (Stoppelberg, größte Zone mit rd. 40 ha Fläche), 10.1 und Mollberg (Hobräcker Rücken) sowie 11 (Stapelberg) wegfallen würden und die verbleibenden Zonen eine Verkleinerung erfahren würden (siehe Karte weiter unten). Ob diese Zonen dem Gebot, der Windenergie substanziellen Raum zu gewähren, gerecht werden, müssen die Gerichte entscheiden.

## Begründung

### A.

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 04.07.2017 wurde im Zusammenhang mit einem Vorschlag der BV Hohenlimburg betreffend die Windvorrangzone Nachrodt-Wiblingwerde aus der BV-Sitzung am 28.06.2017 an die Verwaltung die Frage herangetragen, von welcher Rechtssituation bei der Beachtung von Mindestabstandsregelungen für Windenergieanlagen derzeit auszugehen ist. In der Ratssitzung am 31.08.2017 wurde eine ausführliche Darstellung der aktuellen Rechtslage verwaltungsseitig zugesagt.

#### **1. Regelung des Bundes**

Aufgrund seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Nr. 18 GG hat der Bund in § 249 Abs. 3 BauGB einen Gesetzgebungsrahmen festgelegt, der von den Ländern ausgefüllt werden kann bzw. bis zum 31.12.2015 ausgefüllt werden konnte (sog. Länderöffnungsklausel). Diese Regelung lautet im Einzelnen wie folgt:

„Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.“

Von der Möglichkeit, für die Errichtung von Windenergieanlagen einen bestimmten Mindestabstand festzulegen, hat das Land NRW innerhalb der vom Bund vorgegebenen Frist, d. h. bis zum 31. Dezember 2015, keinen Gebrauch gemacht. Dies hat zur Folge, dass es in NRW bis heute keine verbindliche Festlegung eines Mindestabstandes für die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen gibt.

Nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist (31. Dezember 2015) ist die Befugnis zur Landesgesetzgebung entfallen (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Rdnr. 34 zu § 249 BauGB).

#### **2. Regelung des Landes NRW**

Nähere Einzelheiten zum Thema Windenergie auf der Landesebene regelt der sog. Windenergie-Erlass vom 04.11.2015. Dieser sehr umfangreiche Erlass, der an die

Stelle des Vorgänger-Erlasses vom 11.07.2011 getreten ist, geht im Ausgangspunkt davon aus, dass bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen grundsätzlich das Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) zu beachten ist. In diesem Zusammenhang verweist der Erlass auf die einschlägige Rechtsprechung des OVG Münster, wonach der im Außenbereich Wohnende grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windanlagen rechnen müsse (Ziff. 5.2.2.3; OVG Münster, Beschl. v. 12.01.2006, Az. 8 A 2285/03). Als grobe Anhaltswerte seien nach der Rechtsprechung des OVG Münster folgende Kriterien bei der Genehmigung von Windkraftanlagen zugrunde zu legen:

„Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahe legen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschl. v. 23.12.2010 - 4 B 36.10).“

Nach diesen Maßstäben ist somit stets eine (gerichtlich überprüfbare) Einzelfallprüfung durchzuführen, was die Einhaltung von Mindestabständen anbelangt, um festzustellen, ob das Gebot der Rücksichtnahme beachtet wird.

**Eine für NRW einheitliche und allgemeingültige Regelung für den Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnsiedlungen ist in dem Windenergie-Erlass nicht enthalten.**

### **3. Aussagen im Koalitionsvertrag vom 26.06.2017**

Der nach der Landtagswahl NRW zwischen CDU und FDP ausgehandelte Koalitionsvertrag vom 26.06.2017 trifft zum Thema Windenergie folgende Aussagen:

#### **„Windenergie**

Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen:

- Wir gehen davon aus, dass bei Neuanlagen eine Abstandsregelung von 1.500 Meter zu reinen und allgemeinen Wohngebieten rechtssicher umsetzbar ist. Wir wollen den rechtlichen Rahmen voll ausschöpfen.
- Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz.

- Die Verpflichtung im Landesentwicklungsplan zur Ausweisung von Windvorrangzonen wird ebenso wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben.
- Die bedarfsgerechte Befeuerung von Neuanlagen und mit Übergangsfrist auch für Altanlagen soll für Windenergieanlagenbetreiber verpflichtend werden.
- Um die Zahl neuer Anlagen zu beschränken und die Zahl von Altanlagen abzubauen, wollen wir an durch Windkraft geprägten Standorten Repowering ermöglichen.
- Auf Bundesebene verfolgen wir konsequent die Abschaffung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen. Der Bestands- und Eigentumsschutz bindet uns für bestehende Altanlagen auch nach Ablauf der Typengenehmigung und umfasst auch die bis heute in der Ausschreibungsförderung nach EEG bezuschlagten Anlagen.
- Der Windenergieerlass wird im vorgenannten Sinne überarbeitet, um den angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sicherzustellen.
- Die Windpotenzialstudien NRW werden wir zu immissionsschutz-, erdbebensicherheits- und naturschutzbezogenen Planungsgrundlagen für Windstandorte in Nordrhein-Westfalen weiterentwickeln und diskriminierungsfrei zur Verfügung stellen, um insbesondere für Bürgerenergieprojekte die Umstellung der EEG-Förderung auf Ausschreibungsverfahren zu erleichtern.“

Hiernach ist also von Seiten der neuen Landesregierung beabsichtigt, für NRW landesweit eine Mindestabstandsregelung dergestalt einzuführen, dass bei Neuanlagen künftig eine Abstandsregelung von 1.500 Meter zu reinen und allgemeinen Wohngebieten gelten soll. Mit welchen rechtlichen Mitteln diese politische Zielvorstellung praktisch um- und durchgesetzt werden sollen, lässt der Koalitionsvertrag nicht bzw. nur ansatzweise erkennen, indem zum Ausdruck gebracht wird, dass der derzeit gültige Windenergie-Erlass überarbeitet werden soll.

Die zuvor dargestellten rechtlichen Regelungen ändern sich durch die Absichtserklärungen im Koalitionsvertrag nicht.

Durch eine Überarbeitung des Windenergie-Erlasses können die vom Bund vorgegebenen Rahmenbedingungen **nicht grundlegend** verändert werden. Im Erlasswege können insbesondere nicht die o.a. Bestimmung des § 249 Abs. 3 BauGB modifiziert oder gar außer Kraft gesetzt werden. Es bleibt somit allein der Entscheidung des Bundesgesetzgebers vorbehalten, ob dieser die Länder, die bis zu dem Stichtag 31.12.2015 keine Mindestabstandsregelung per Gesetz eingeführt haben, dazu ermächtigt, einen bestimmten Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung vorzuschreiben. Es bleibt insoweit zunächst abzuwarten, ob und ggf. mit welcher Intention die neue Bundesregierung das Thema wieder aufgreift.

Um die im Koalitionsvertrag angekündigten 1.500 m Abstandsfläche rechtsverbindlich zu fixieren, wäre eine Teilstreichung des Landesentwicklungsplanes (LEP) und die Änderung des BauGB notwendig. Beides

strebt die NRW Landesregierung zeitnah an (siehe Anlage 1, Antrag Landtag NRW 05.09.2017). Ob und wann es zu den von Minister Pinkwart für erforderlich angesehenen bundesrechtlichen Änderungen kommt, lässt sich nicht absehen.

Als erster Schritt zur Umsetzung der Koalitionsaussagen wurde am 12.09.2017 ein Entwurf zur Überarbeitung des Windenergie-Erlasses veröffentlicht (siehe Anlage 2, Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung; Windenergie-Erlass 2017). Bis zum 20.10.2017 können Fachbehörden, Landesbetriebe und Verbände schriftlich Stellung nehmen. Außerdem wird es zwei Anhörungen, je eine für Fachbehörden und Verbände geben. Anschließend werden die Stellungnahmen ausgewertet. Abhängig von ihrem Umfang wird die Änderung des Windenergieerlasses voraussichtlich Anfang 2018 rechtsverbindlich.

#### **4. Entwurf zum Windenergie-Erlass vom 12.09.2017 (Anlage 2)**

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Abstandsregelung zu Wohngebäuden von 1.500 m wurde im Entwurf zum Windenergie-Erlass vom 12.09.2017 **nicht** fixiert. Die untergesetzliche Regelungskraft eines ‚Erlasses‘ reicht dafür nicht aus, wie zuvor erläutert.

Auch die Aussagen, den gesamten Wald für Windenergieanlagen (WEA) zu tabuisieren, sind im Entwurf so nicht wiederzufinden. Es wird zwar von einer im Regelfall erheblichen Beeinflussung der Waldfunktion durch WEA ausgegangen, aber nur die Ausweisung von WEA in besonders wertvollen Waldgebieten (standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) komme nicht in Betracht. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen im Nadelwald wäre demnach weiterhin möglich, sofern die jeweilige Kommune nicht zu den waldarmen Regionen in NRW gehört (Hagen gehört nicht dazu) und die Regionalforstbehörde eine Genehmigung zur Waldumwandlung in Aussicht stellt.

Im WEA-Konzept der Stadt Hagen waren Laubwälder bereits als weiche Tabuflächen dargestellt. Nadelwälder wurden allerdings nicht tabuisiert (siehe Anlage 3, Kriterienkatalog).

#### **5. Schadensersatzpflicht aufgrund des Moratoriums**

Das vom Rat der Stadt am 06.07.2017 beschlossene „Moratorium“ löst nach Auffassung des Rechtsamtes keine Schadensersatzverpflichtung der Stadt Hagen gegenüber Dritten aus. Wie bereits im Rahmen der Öffentlichen Stellungnahme vom 31.08.2017 (Drucksachennummer 0675/2017) zum Ausdruck gebracht wurde, steht der am 06.07.2017 vom Rat mehrheitlich gefasste Beschluss, die derzeit laufenden Arbeiten an dem Teilflächennutzungsplan Windenergie für einen Zeitraum von zunächst 6 Monaten ruhend zu stellen, mit geltendem Recht in Einklang. Der Rat war weder aufgrund von Regelungen des BauGB noch aus anderen Gründen daran gehindert, das Moratorium von einem halben Jahr zu beschließen. Es handelt sich hierbei nicht um eine willkürliche Entscheidung des Rates, die unter dem



Gesichtspunkt der Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) als schuldhafte Dienstpflichtverletzung der Ratsmitglieder zu bewerten wäre. Denn für die Ruhendstellung des Verfahrens gab es angesichts der Aussagen im Koalitionsvertrag nachvollziehbare sachliche Gründe, insbesondere die Erwägung, im Hinblick auf eine möglicherweise anstehende Veränderung der zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Der hier in Rede stehende Beschluss des Rates war insoweit dazu geeignet, die vorhandenen knappen Personalressourcen nicht übermäßig zu beanspruchen.

Eine Schadensersatzverpflichtung der Stadt Hagen scheidet im Übrigen auch deshalb aus, weil die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit der vorgesehenen Schaffung von Konzentrationszonen ausschließlich aus städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse erfolgt. Der Plan führt zwar „reflexartig“ auch zur Befriedigung oder Nichtbefriedigung privater wirtschaftlicher Interessen Dritter, insbesondere der potenziellen Anlagenbetreiber und der betroffenen Grundstückseigentümer/Verpächter. Die von der Planung begünstigten natürlichen und/oder juristischen Personen haben jedoch gegenüber der Stadt keinen Rechtsanspruch darauf, dass der in Aufstellung befindliche Teilflächennutzungsplan innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens aufgestellt und in Kraft gesetzt wird. An dieser Stelle wird auf die Grundsatzregelung in § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB verwiesen, wonach auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch besteht. Ein solcher Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

## **6. Handlungsempfehlung der Verwaltung**

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass nach Ablauf des „Moratoriums“ die Arbeiten zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ fortgesetzt werden sollten.

Mit dem „Moratoriums“-Beschluss vom 06.07.2017 hat der Rat der Stadt seinen Beschluss vom 15.12.2011 (DS 0970/2011) zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 b BauGB **nicht** aufgehoben. Die Verwaltung sieht sich nach wie vor grundsätzlich daran gebunden.

Der in Aufstellung befindliche Teilflächennutzungsplan, der die Ausweisung von Konzentrationszonen vorsehen soll, ist ein wichtiges planungsrechtliches Steuerungsinstrument, das u. a. dazu dienen soll, der Zulassung von Windkraftanlagen an geeigneten Stellen im Stadtgebiet „in substantieller Weise Raum zu verschaffen“, so wie es vom Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung verlangt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11, m. w. N.). Wird dieser Plan nicht weiterverfolgt, verliert die Stadt dieses Steuerungsinstrument komplett mit der Folge, dass über Einzelgenehmigungen, die im Zweifel eingeklagt werden können, eine mehr oder weniger unkontrollierte Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich im Zweifel nur an solchen Standorten verhindert werden kann, in denen der vom Windenergie-Erlass und von der Rechtsprechung vorgegebene Mindestabstand, der sich am nachbarlichen Gebot

der Rücksichtnahme orientiert, nicht eingehalten wird. Einem allseits unerwünschten „Wildwuchs“ von Windkraftanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gelten, kann letztendlich nur mit Schaffung von Windkraftkonzentrationszonen durch den Erlass eines sachlichen Teilflächennutzungsplans auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 b BauGB wirksam begegnet werden. Diese Feststellung gilt jedenfalls, soweit und solange sich auf der Bundesebene kein „Paradigmenwechsel“ in Bezug auf die Nutzung von Windenergie abzeichnet.

Sofern die Flächennutzungsplanung als Steuerungsinstrument eingesetzt werden soll, so müssen die für WEA vorgesehenen potentiellen Flächen ausreichend groß sein, um einen substanzuellen Raum für Windenergie zu schaffen. Eine Alibi-Planung zur Verhinderung von WEA ist rechtlich nicht zulässig.

Zur Zeit liegt der Verwaltung ein Antrag auf Vorbescheid zur Genehmigung einer WEA in der pot. Zone 5 vor, die noch auf der Grundlage des rechtswirksamen FNP zu beurteilen ist. Danach wäre die WEA derzeit planungsrechtlich unzulässig.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen gilt es auch Folgendes zu bedenken:

In den letzten 7 Jahren ist durch die Arbeit der Verwaltung und die Einholung von Fachgutachten ein sehr hoher Personal-, Zeit- und Kostenaufwand in die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ investiert worden. Dies ist im Einzelnen durch die nachfolgend genannten Vorlagen dokumentiert:

- 0876/2010 (Fortschreibung des Windenergiekonzeptes gem. Erlass)
- 0876-1/2010 (Ergänzungsvorlage, da Neuer Erlass 11.07.2011)
- 0970/2011 (Einleitung des Verfahrens)
- 0886/2012 (Planungsstand 2012)
- 1163/2012 (Flächenauswahl für ASP)
- 0095/2013 (Vergabeausschreibung ASP 1 + 2)
- 0979/2013 (Aufhebung Beschluss 0095/2013; neue Vergabe n. Vergaberecht; Vorlage wurde gestoppt, OVG-Urteil und Artenschutz-Leitfaden fordert Überarbeitung)
- 0368/2014 (Flächenauswahl 1163/2012 zur Vergabe ASP 2)
- Frühzeitige Bürgerinformation 25. Juni 2015 + frühzeitige TÖB-Beteiligung
- 1187/2015 (neuer Abstandskriterienkatalog)
- 1187-1/2015 (Prüfung von Anträgen und juristischen Stellungnahmen)
- 0675/2017 (Beschluss des Rates zur Verfahrensruhe für 6 Monate)

Im Falle einer endgültigen Einstellung der Arbeit an diesem Teilflächennutzungsplan würde sich dieser Aufwand weitestgehend als nutzlos erweisen, was aus der Sicht der Verwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt mehr als unbefriedigend erscheint.

Bei Fortsetzung des Verfahrens nach Ende des Moratoriums, stehen folgende Verfahrensschritte an:

- Die Gutachter, die die Artenschutzprüfungen 2 durchgeführt haben (finanziert durch potentielle Investoren) wurden gebeten einen Endbericht (inkl. einer Raumnutzungsanalyse und einer Einschätzung zur kumulativen Wirkung von WEA) zu erstellen. Dieser Bericht liegt noch nicht vor.
- Anhand dieses Endberichtes kann erst der Umweltbericht durch das Büro Ökoplan erarbeitet werden und die Vorlage zum Offenlagebeschluss erstellt werden. Alle Unterlagen gehen zur Vorprüfung an die Bezirksregierung Arnsberg um evtl. Unstimmigkeiten schon jetzt auszugleichen.
- Nach Beschluss zur Offenlage durch den Rat würde dann die Auslegung der Unterlagen vorbereitet. Bürger und Träger öffentlicher Belange haben während der einmonatigen Auslegung, die Möglichkeit Anregungen und Bedenken vorzubringen.
- Die eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und abgewogen.
- Sollte es durch die eingegangenen Stellungnahmen zu einer Planänderung kommen, wäre eine erneute Offenlage notwendig.
- Das Ergebnis wird dem RAT zur Entscheidung vorgelegt.
- Sollten die WEA-Konzentrationszonen in den vorgeschlagenen Darstellungen vom Rat beschlossen werden, wird die Planung der Bezirksregierung (BR) zur Genehmigung vorgelegt. Die BR hat dafür drei Monate Zeit.
- Nach Rechtskraft des Teilflächennutzungsplans Windenergie können Anträge zum Bau von WEA im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens eingereicht werden. Diese werden von der unteren Umweltschutzbehörde geprüft. Zukünftige WEA müssen sich mit allen Betriebsteilen in den festgesetzten Konzentrationszonen befinden und alle Grenzwerte und Richtlinien nach BImSchG erfüllen.

**B.**

Die von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Ratssitzung am 31.08.2017 gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

Wie viele Flächen für Windenergie bzw. wie viel Prozent der bisher für geeignet gehaltenen Flächen bleiben übrig, wenn der Rat 1.500 m Abstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten festsetzt?

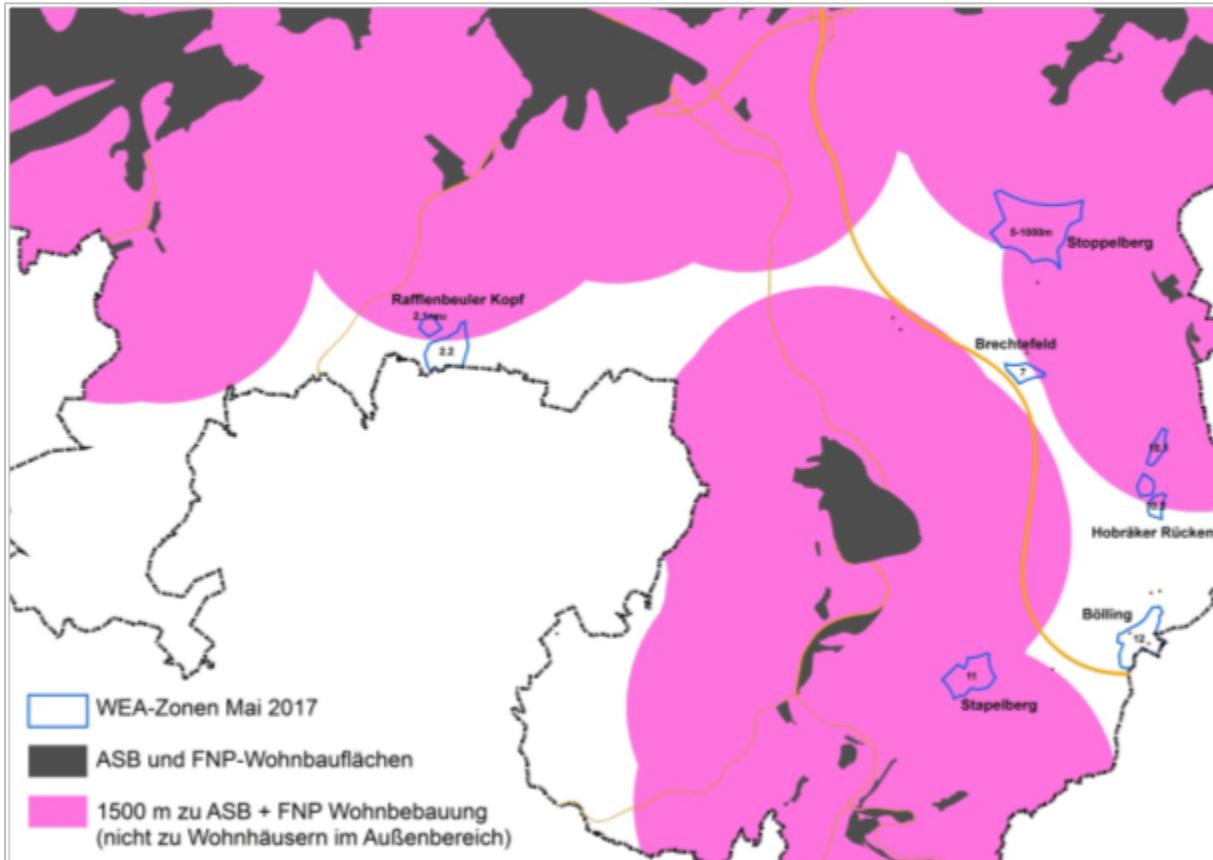
Antwort der Verwaltung:

Bei einer Pufferung des allgemeinen Siedlungsbereiches und der Wohnbauflächen des rechtswirksamen FNP mit 1.500 m sowie der Verwendung des durch den Rat beschlossenen Kriterienkatalogs (siehe Anlage 3) mit harten und weichen Tabuflächen und **keiner** Tabuisierung von Nadelwäldern (siehe oben und neuer Entwurf des WEA-Erlasses), verkleinern sich die bisher ermittelten Zonen bzw. fallen ganz weg (siehe Karte).

Es würden Teilbereiche der Zonen 2.2 (Rafflenbeuler Kopf), 7 (Brechfeld), 10.2 (Hobräcker Rücken) und 12 (Bölling) in der Planung verbleiben. Die Zonen 5 (Stoppelberg), 11 (Stapelberg) sowie 10.1 und Mollberg (Hobräcker Rücken) würden entfallen.

Von den bisher ermittelten ca., 96 ha Gesamtfläche für Konzentrationszonen (blauer Zonenumriss, Mai 2017) würden bei einem Abstand von 1.500 m zu ASB und FNP-Wohnbebauung und der Einhaltung aller anderen harten und weichen Kriterien (Kriterienkatalog, Anlage 3) mehr als 2/3 der Gesamtfläche der bisher ermittelten, potentiellen WEA-Zonen wegfallen. Dazu gehört, auch die bisher größte Zone 5 (Stoppelberg) mit fast 40 ha Fläche. Ob die verbleibenden ca. 31 ha Fläche damit dem Gebot, der Windenergie substanziellen Raum zu gewähren, gerecht werden, müssen die Gerichte entscheiden, da von einer Klage auszugehen ist.

Wie weiter oben bereits dargestellt wurde, liegt der Verwaltung zurzeit ein Antrag auf einen Vorbescheid zur Genehmigung einer WEA in der im Rahmen des Teilflächennutzungsplanverfahrens bisher ermittelten potentiellen Zone 5 (Stoppelberg, die größte Zone) vor. Dieser Antrag muss auf der Grundlage des rechtswirksamen FNP beurteilt werden. Danach wäre diese WEA derzeit planungsrechtlich unzulässig.



### **Frage 2:**

Wie sieht es in diesem Fall mit der Forderung aus, dass der Windkraftnutzung substanzial Raum gegeben werden muss?

#### Antwort der Verwaltung

Ob die vorhandenen 10 Windenergieanlagen diesem Anspruch genügen oder ob die im Teilflächennutzungsplan Windenergie neu ausgewiesenen Zonen ausreichen werden (bei einem Verlust von über 2/3 der Fläche bei einem Abstand von 1.500 m zu ASB und FNP-Wohnbebauung wird dies bezweifelt) wird durch die Gerichte geklärt werden müssen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass bei Ablehnung von Anträgen zur Genehmigung weiterer Windenergieanlagen, diese Bescheide beklagt werden und dabei auch die planungsrechtlichen Grundlage gerichtlich überprüft werden.

### **Frage 3:**

Welche Nachteile (finanzielle, Arbeitsplätze) für die Investoren ergeben sich aus einem solchen Beschluss?

#### Antwort der Verwaltung:

Die Investoren haben bisher bereits erhebliche Planungs- und Gutachterkosten aufgewendet, insbesondere für die Artenschutzprüfungen (genaue Kosten sind der Verwaltung allerdings nicht bekannt).

**Frage 4:**

Welche Nachteile aus dem Beschluss ergeben sich für die vom Rat gesetzten Klimaschutzziele?

Antwort der Verwaltung:

Als Mitglied im Klima-Bündnis hat sich die Stadt Hagen bereits im Jahr 1991 verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 im Verhältnis zu 1990 zu halbieren. Konkret und in Zahlen bedeutet dies, dass die jährlichen Pro-Kopf-Emissionen bis zum Jahr 2030 von fast 11 Tonnen auf 5,5 Tonnen reduziert werden müssen.

Um den kommunalen Klimaschutz durch weitere konkrete Maßnahmen voranzubringen, hat die Stadt ein Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK) beschlossen. Würden alle im IKS für die Umsetzung vorgeschlagenen Maßnahmen bis zum Jahr 2020 umgesetzt, dann könnten rd. 61.000 t. Kohlendioxid eingespart werden. Allein der vom Gutachter vorgeschlagene Ausbau der Windenergienutzung um „nur“ fünf zusätzliche moderne Anlagen brächte ein Treibhausgasreduktionspotenzial von 25.000 Tonnen CO<sub>2</sub> – dies entspräche einem Anteil von 41 % am Reduktionspotential des IKS.

Der Ausbau der Windenergienutzung ist insofern von elementarer Bedeutung für die Erreichung der politisch beschlossenen Klimaschutzziele der Stadt. Kommt ein deutlich höherer Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zum Tragen (1.500 m), dann verabschiedet sich die Stadt Hagen von den angestrebten KlimaschutzzieLEN und von der Umsetzung der wichtigsten Maßnahme des städtischen Klimaschutzkonzeptes (IKSK). Der deutlich höhere Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden hätte zur Folge, dass sich potentielle Zonen weiter verkleinern werden oder ganz wegfallen. Der Forderung des Gesetzgebers, der Windenergie „substanziellen Raum“ einzuräumen, könnte in Hagen somit wahrscheinlich nicht entsprochen werden.

**Finanzielle Auswirkungen**

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Grothe  
Technischer Beigeordneter



05.09.2017

# **Antrag**

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP**

## **Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen wieder in geordnete Bahnen lenken – Akzeptanz für die Windenergie sichern**

### **I. Ausgangslage**

Damit die Energiewende ein Erfolg werden kann, muss sie sicherer, kostengünstiger und ökologisch nachhaltiger gestaltet werden. Das erfordert einen energiepolitischen Neustart. Ein wesentlicher Bestandteil davon ist eine Neuorientierung des Windenergieausbaus. Denn nachdem die Windenergie in einigen Landesteilen Nordrhein-Westfalens massiv ausgebaut wurde, stößt der Windenergiezubau im Land zunehmend auf Vorbehalte in der Bevölkerung und muss wieder in geordnete Bahnen gelenkt werden.

Angesichts von aktuell rund 500 bereits genehmigten Windenergieanlagen, deren Errichtung bevorsteht, muss die Landesregierung die Aufgabe meistern, wieder einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten herzustellen. Nur so wird die notwendige Akzeptanz für die Windenergie als eine Säule der Energiewende erhalten werden können.

Dafür sind auf Bundes- und Landesebene zahlreiche Gesetze und Verordnungen zu ändern. Neben dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen betrifft dies insbesondere das Baugesetzbuch, um die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zu beenden. Die entsprechenden Verfahren sind zügig einzuleiten bzw. auf Bundesebene anzustoßen.

Im ersten Schritt ist der Windenergieerlass unverzüglich anzupassen. Es sollen sämtliche Spielräume im Rahmen des heute geltenden Rechts genutzt werden, um die Kommunen zu stärken und einen angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sowie den Schutz von Bestandsanlagen sicherzustellen. Damit die Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort gewährleistet ist, gilt es, die Bescheinigung der Planungshoheit der Kommunen zu beenden. Die Landesregierung ist aufgefordert, Anweisungen, Empfehlungen und Abwägungshilfen zur Verfügung zu stellen. Ziel ist, die erforderlichen Maßnahmen – etwa eine Abstandsregelung von 1.500 Meter zu reinen und allgemeinen Wohngebieten bei Neuanlagen – rechtssicher auszustalten und den rechtlichen Rahmen weitestgehend unter Berücksichtigung der kommunalen Entscheidungskompetenz auszuschöpfen.

Datum des Originals: 05.09.2017/Ausgegeben: 05.09.2017

## II. Beschlussfassung

Die Landesregierung wird beauftragt,

den Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen wieder in geordnete Bahnen zu lenken, um die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windenergie zu sichern.

Dazu soll sie unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz für alle Beteiligte:

- in einem ersten Schritt den Windenergie-Erlass überarbeiten, damit die Handlungsspielräume des geltenden Bundes- wie Landesrechts großtmöglich und gleichzeitig rechtssicher für den angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sowie den Schutz von Bestandsanlagen ausgeschöpft werden können;
- den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen so ändern, dass die Kommunen gestärkt und die Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen und die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben werden;
- die bedarfsgerechte Befeuierung von Windenergieanlagen verpflichtend machen;
- Repowering ermöglichen, um bei steigender Gesamtleistung die Zahl neuer Anlagen zu beschränken und die Zahl von Altanlagen zu verringern und
- gegenüber dem Bund konsequent die Abschaffung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen voranbringen.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Daniel Sieveke  
Henning Rehbaum

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Dietmar Brockes

und Fraktion

### **Erlass zur Änderung des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)**

1. Der Titel wird wie folgt geändert:

#### **Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VII.1-6 – 04 Windenergieerlass - WEA-Erl. 17),

des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und

des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202)  
vom [Einzufügen: Datum des Inkrafttretens]

2. Die Inhaltsübersicht wird unter Punkt 1 und 8.2.3.2 sowie der Anlage wie folgt neu gefasst, während die Anlagen entfallen:

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Informationsquellen

1.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

(...)

8.2.3.2 Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete

(...)

3. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Nach 1 § EnWG ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, gesetzlicher Auftrag der Energiewirtschaft.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen richtet ihre Energie- und Klimapolitik neu aus. Sie erarbeitet daher unter anderem eine neue Energieversorgungsstrategie NRW und bereitet zurzeit vor, dass auch der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) entsprechend geändert wird. Der Windenergie-Erlass ist an die jeweils geltende Rechtslage anzupassen.

Der Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Die Landesregierung will die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie erhalten, weil sie ein wesentlicher Bestandteil für das Gelingen der Energiewende ist. Daher soll beim weiteren Ausbau der Windenergie insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sowie Schutz von Bestandsanlagen sichergestellt, ebenso wie die Unterstützung des Repowering bestehender Windparks und die Stärkung kommunaler Planungshoheit ermöglicht werden. Mit dieser Änderung werden die im Windenergieerlass umsetzbaren Anpassungen vorgenommen.

4. Kapitel 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

## 1.1 Informationsquellen

Für die Steuerung des Windenergieausbaus stellt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- diesen gemeinsamen Runderlass,
- den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV),
- die Windenergie-Potenzialstudie des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) als Energieatlas NRW (siehe unter <http://www.energieatlas.nrw.de>),
- zu Fragen der wirtschaftlichen Bedeutung den Wirtschaftsbericht Nordrhein-Westfalen (siehe <https://www.land.nrw/de/tags/wirtschaftsbericht>) und
- zu Fragen der Akzeptanz von Energieanlagen und der Beteiligungsverfahren: Dialog schafft Zukunft, Servicestelle für Beteiligung in NRW, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWID-E), <http://www.dialog-schafft-zukunft.nrw.de/>.

Weitere Informationen sowie Beratungsmöglichkeiten bieten die nachfolgenden Quellen:

- Die **EnergieAgentur.NRW** arbeitet im Auftrag der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen als operative Plattform mit breiter Kompetenz im Energiebereich. Das Netzwerk Windenergie bietet eine interaktive Plattform, auf der sich die Netzwerk-Mitglieder entlang der gesamten Wertschöpfungskette themenbezogen und lösungsorientiert austauschen können. Im Branchenführer Windenergie in NRW präsentiert sich die gesamte Wertschöpfungskette der Windindustrie aus Nordrhein-Westfalen. Das Nachschlagewerk wird online (<http://www.energieagentur.nrw/windenergie/branchenfuehrer>) fortlaufend aktualisiert und als Druckversion jährlich neu aufgelegt. Der EnergieDialog.NRW der EnergieAgentur.NRW unterstützt Kommunen, Unternehmen und Bürger von neutraler Seite bei der Planung und Umsetzung lokaler Erneuerbare Energien-Projekte mit Fachinformationen, sachkundiger Beratung und einer professionell geführten Vermittlung in Konfliktfällen.
- Die **Fachagentur Windenergie an Land e.V.** (<http://www.fachagentur-windenergie.de>) begleitet die Windenergienutzung in Deutschland systematisch, neutral, zeigt Effizienzpotentiale auf und fördert deren Hebung. Sowohl das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als auch der Städte- und Gemeindebund, der Stadttetag und der Verband kommunaler Unternehmen zählen zu deren Mitgliedern.
- Das **Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE)** gGmbH (<https://www.naturschutz-energiewende.de/>) ist im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit tätig und ist in seiner Arbeit darauf ausgerichtet, als neutraler, anerkannter und kompetenter Ansprechpartner für alle relevanten Akteursgruppen der Energiewende zu arbeiten.

5. Kapitel 1.5 wird zu Kapitel 1.2 (Öffentlichkeitsbeteiligung).
6. Die Kapitel 1.3 bis 1.5 entfallen.

7. Kapitel 2 wird wie folgt neu gefasst:

## **2 Hinweise zur Zielsetzung und den Adressaten**

Aufgabe des Windenergie-Erlasses ist es zu zeigen, welche planerischen Möglichkeiten bestehen, einen Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen, und Hilfestellung zur rechtmäßigen Einzelfallprüfung zu leisten.

Der Erlass besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für die Gemeinden als Trägerinnen der Planungshoheit ist der Windenergie-Erlass Empfehlung und Hilfe zur Abwägung. Für Investitionswillige, sowie Bürgerinnen und Bürger zeigt er den Rechtsrahmen auf, gibt Hinweise zu frühzeitigen Abstimmungsmöglichkeiten mit den Behörden und trägt somit zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

Die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen kann u.a. zu Interessenkonflikten zwischen Anwohnerinnen und Anwohnern, Naturschutzbelangen und Windenergienutzung führen. Die Bürgerinnen und Bürger sollten in jedem Verfahren frühzeitig an der Planung und Nutzung von Windenergieanlagen beteiligt werden (siehe Nummer 1.2). Mit zur Akzeptanz trägt auch der Einsatz der optimal verfügbaren Technik zur Minimierung von Umwelteinwirkungen bei. Fördernd ist ebenfalls die mögliche Beteiligung der Kommune sowie die Beteiligung möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger insbesondere im Umfeld von Windparks und Windenergieanlagen an der Nutzung der Windenergie. Bürgerwindparks sind Windparks, an denen sich die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger konzeptionell und finanziell beteiligen können. Die hiermit einhergehenden Mitsprache- und Profitmöglichkeiten sind häufig geeignet, anfängliche Skepsis gegenüber der örtlichen Windenergienutzung abzubauen und die Akzeptanz der Windenergienutzung allgemein zu erhöhen.

8. Kapitel 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

### **3.1**

#### **Landesplanung**

Der gültige Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist am 8. Februar 2017 in Kraft getreten. Der LEP enthält textliche Festlegungen zur Windenergienutzung in Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien. Ziel 10.2-2 regelt, dass in den Regionalplänen - proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial - Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen sind.

Ziele der Raumordnung sind von den öffentlichen Stellen, die der Bindungswirkung des § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) unterliegen, zu beachten. Es ist Aufgabe der regionalen Planungsträger diese Ziele in der Gesamtschau mit den anderen Zielen des LEP NRW in den Regionalplänen und ihren Teilabschnitten zu konkretisieren.

Für Vorranggebiete für die Windenergie steht das Planzeichen 2.ed) Anlage 3 Planzeicheninhalt/-merkmale zur LandesplanungsgesetzDVO (LPIG DVO) Windenergiebereiche zur Verfügung. Bei dieser Festlegung handelt es sich um Vorranggebiete gemäß § 8 Absatz 7 Nummer 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den

kommunalen Planungsträgern, außerhalb dieser Vorranggebiete weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen darzustellen.

Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen innerhalb dieses Gebietes ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich bei einem Vorranggebiet um ein Ziel der Raumordnung, das gemäß § 4 ROG zu beachten ist. Das heißt, das Ziel kann in der nachfolgenden Planungsabwägung beziehungsweise Ermessensentscheidung nicht überwunden werden.

Die in 10.2-3 LEP genannten Mindestvorgaben der in jeder Planungsregion für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellenden Flächen sind als Grundsatz festgelegt. Als solcher ist er von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 4 Abs.1 ROG in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Flächenvorgaben wurden in einem Grundsatz festgelegt, um den Gegebenheiten in den Planungsregionen, z.B. aufgrund fachrechtlicher Vorgaben durch Anlagen für die Flugsicherung oder durch Landschafts- und Artenschutz, Rechnung tragen zu können. Die regionalen Planungsträger können dann von diesen Mindest-Flächenkulissen – bei entsprechender Begründung – abweichen.

9. Kapitel 3.2.1 wird wie folgt neu gefasst:

### **3.2.1**

#### **Allgemeines**

In den Regionalplänen sind Ziele und Grundsätze zur Steuerung der Windenergienutzung textlich und zeichnerisch festzulegen. Alle Regionalpläne mit Ausnahme derer für den Regierungsbezirk Arnsberg enthalten bereits heute textliche Festlegungen zur Windenergienutzung. Für die Planungsregion Münster liegt mit dem „Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie“ eine verbindliche Windenergieplanung vor.

10. Kapitel 3.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

### **3.2.2**

#### **Zeichnerische Darstellung von Bereichen für die Windenergienutzung im Regionalplan**

In Regionalplänen erfolgen zeichnerische Festlegungen für die Windenergienutzung.

11. In Kapitel 3.2.4.2 werden der erste und der siebente Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

- Die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in noch nach LEP NRW 1995 (Ziel C.IV.2.2.3) in den Erläuterungsberichten zu den Regionalplänen festgelegten „Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ kommt nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme durch die Windenergienutzung von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird. Windenergieanlagen dürfen auf diesen Flächen nur befristet zugelassen werden.

(...)

- Ziel 7.3-1 LEP NRW legt fest, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Weiterhin muss der Eingriff in den Wald bei einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auf das unbedingt erfor-

derliche Maß beschränkt werden. Im Regelfall kann man davon ausgehen, dass wesentliche Funktionen des Waldes erheblich beeinflusst werden, wenn Windenergieanlagen in besonders wertvollen Waldgebieten (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) errichtet werden sollen. Daher kommt eine Ausweisung dort nicht in Betracht.

12. In Kapitel 3.2.4.4 wird der letzte (6.) Absatz folgt neu gefasst:

Bei Zielabweichung vom Regionalplan ist die Regionalplanungsbehörde zuständig. Die Landesplanungs- beziehungsweise Regionalplanungsbehörde entscheidet über den Antrag unter den in § 16 Absatz 2, 3 LPIG NRW genannten Voraussetzungen.

13. In Kapitel 4.3.3 werden in Abs. 11 die Sätze

„Besteht jedoch bspw. bei Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mit der Rechtswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB ein Widerspruch zwischen dem Landschaftsplan und dem Flächennutzungsplan und der Träger der Landschaftsplanung hat im Flächennutzungsplanverfahren nicht widersprochen, ist der Landschaftsplan zwar grundsätzlich anzupassen, soweit nicht in eine Ausnahme- oder Befreiungslage hineingeplant werden kann (S. Nummer 8.2.2.5). Um für den Zeitpunkt des Inkrafttretns des Flächennutzungsplans einem Plankonflikt vorzubeugen, der im Ergebnis auch zu einem Ausschluss der Windenergienutzung innerhalb der Konzentrationszone führen könnte, wird empfohlen, vor Änderung des Flächennutzungsplans die entsprechende Änderung des Landschaftsplans abzuwarten. Dabei ist eine parallele Änderung des Landschaftsplans möglich.“

gestrichen.

14. Kapitel 5.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

### **5.1.2**

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für Windfarmen mit 3 bis 5 Anlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung und mit 6 bis 19 Anlagen eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, ob wegen möglicher nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen eine UVP erforderlich ist. Bei 20 und mehr Anlagen innerhalb einer Windfarm ist immer eine UVP erforderlich.

a) Bestimmung der Windfarm

Die Prüfung, ob ein Vorhaben überhaupt einer der Nummern der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist beziehungsweise ob eine bestimmte Windenergieanlage zu einer Windfarm zu zählen ist, darf weder die Umweltverträglichkeitsprüfung noch die Vorprüfung des Einzelfalls vorwegnehmen. Der Prüfungsmaßstab muss vielmehr weiter sein als in den nachgelagerten Umweltprüfungen (OVG NRW, Beschl. v. 23.07.2014 – 8 B 356/14 -, Rdn. 72). Im Zweifel sind Unsicherheiten über den Einwirkungsbereich im Wege einer Vorprüfung zu klären.

Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm im Sinne des UVPG aus drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Die Neuerrichtung einer Windenergieanlage innerhalb einer Windfarm stellt unter UVP-Gesichtspunkten eine Änderung des Vorhabens „Windfarm“ dar. Vorbelastung und Umweltauswirkungen der neu beantragten Anlagen können zusammen die Möglichkeit erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben und damit zur Notwendigkeit einer UVP für die neu beantragten Anlagen führen. Unberücksichtigt bleiben Anlagen, die vor dem 14.03.1999 genehmigt worden und Anträge, die zeitlich erst gestellt worden sind, nachdem die Antragsunterlagen vollständig eingereicht worden sind.

In einer Windfarm sind alle Windenergieanlagen zusammenzufassen, bei denen die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sich ihre Einwirkungsbereiche bezogen auf ein bestimmtes Schutzgut überschneiden oder wenigstens berühren. Grundsätzlich reicht dazu eine typisierende Bewertung des Einwirkungsbereiches in Bezug auf akustische und optische Beeinträchtigungen (z.B.: Rotordurchmesser, Anlagenhöhe, geometrischer Schwerpunkt der umrissenen Fläche).

Bei ausreichenden Anhaltspunkten für die Betroffenheit ganz bestimmter UVP-Schutzgüter (z.B. „Tiere“ im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 UVPG) muss dagegen eine konkret schutzgutbezogene Bewertung erfolgen (OVG NRW, Beschl. v. 30.03.2017 – 8 A 2915/15). Im Fall der Betroffenheit von windenergieempfindlichen Tierarten in der Umgebung einer Windenergieanlage ist dazu die abstrakte Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen nach artspezifischer Empfindlichkeit oder Gefährdung zu untersuchen.

Die Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen ist im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils gültigen Fassung abschließend geregelt. Bei Arten, die nach diesem Leitfaden nicht als windenergieempfindlich qualifiziert werden, ist nicht abstrakt mit artspezifischen Nachteilen zu rechnen. Der Prüfmaßstab für die Abgrenzung der Windfarm muss nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 23.07.2014 (Az: 8 B 356/14) weiter sein als bei der nachgelagerten artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die abstrakte Möglichkeit einer Gefährdung windenergieempfindlicher Tierarten setzt voraus, dass diese in der Umgebung einer Windenergieanlage auch tatsächlich wiederholt vorkommen, etwa im Rahmen tatsächlich genutzter Lebensstätten oder bedeutender Lebensraumelemente (z.B. Brutplätze, bedeutende Nahrungsbereiche). Indikatoren dafür sind die Häufigkeit, Intensität und Regelmäßigkeit der Nutzung. Ausreichende Anhaltspunkte für eine tatsächliche Nutzung können sich aus vorliegenden Erkenntnissen der unteren Naturschutzbehörde sowie weiteren Erkenntnisquellen ergeben (z.B. Karte der Schwerpunkt vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten aus dem Energieatlas NRW, @LINFOS, vorliegende Unterlagen aus Artenschutzprüfungen, ernst zunehmende Hinweisen der anerkannten Naturschutzvereinigungen oder Biologischen Stationen). Eine rein abstrakte Annahme, dass ein bestimmter Naturraum ein potenziell geeigneter Lebensraum für eine bestimmte Art ist, reicht nicht aus, um einen Einwirkungsbereich im Sinne des UVPG zu begründen. Es kann davon ausgegangen werden, dass derartige Beeinträchtigungen in der Regel räumlich nicht weiter reichen als die artenschutzrechtlich zu beurteilenden Einwirkungen und daher mit den diesbezüglichen folgenden Regelungen ausreichend erfasst sind.

Artspezifische Nachteile können etwa in einem artbedingten Kollisionsrisiko oder Meideverhalten, Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie auf die Nahrungssituation oder eine besondere Empfindlichkeit der jeweiligen Art gegenüber betriebsbedingten Veränderungen der physikalischen Umgebung bestehen.

Für die Entscheidung, in welchem räumlichen Bereich um beziehungsweise in welchem Abstand zu einer Windenergieanlage abstrakt mit artspezifischen Nachteilen zu rechnen sein kann, bieten entsprechende natur- und artenschutzfachliche Erkenntnisse sachgerechte Anhalte (OVG NRW, Beschl. v. 23.07.2014 – 8 B 356/14; OVG NRW, Beschl. v. 30.03.2017 – 8 A 2915/15).

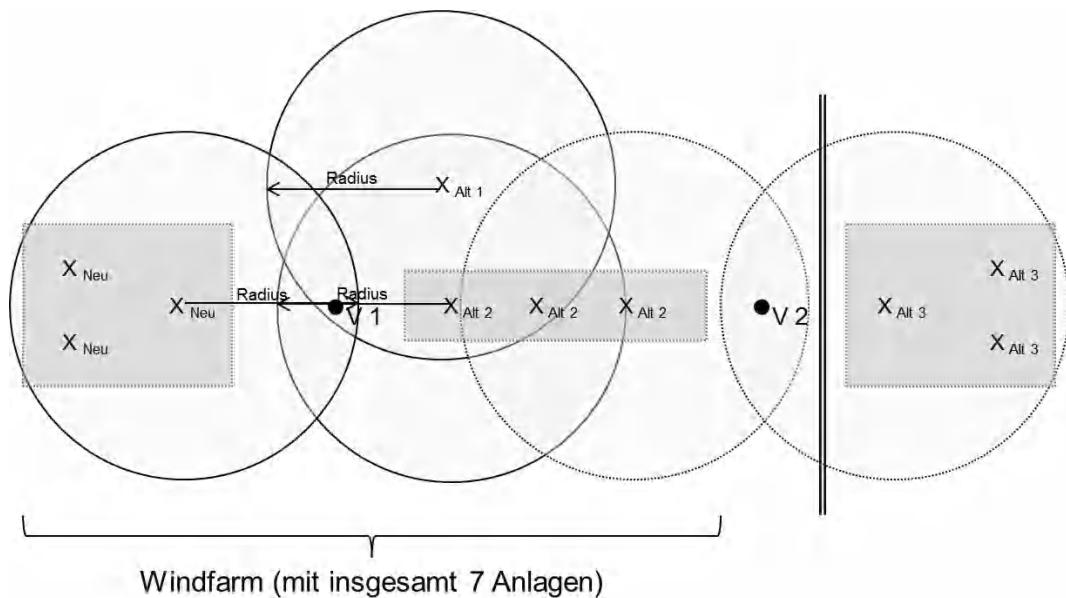
Die Landesregierung hat als oberste Naturschutzbehörde auf Basis der naturschutzfachlichen Expertise des LANUV mit der Veröffentlichung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ von ihrer vom Bundesverwaltungsgericht anerkannten Einschätzungsprärogative (BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 – 4 C 1.12, Rn. 15) auch im Hinblick auf die Bewertung der Gefahren, denen die Exemplare der geschützten Arten bei Realisierung des Vorhabens ausgesetzt sein können, Gebrauch gemacht. Im Leitfaden sind die Diskussion um die Artenauswahl der windenergieempfindlichen Arten sowie die Abstandsempfehlungen des sogenannten „Helgoländer Papiers“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) berücksichtigt worden.

Für Nordrhein-Westfalen wurden die windenergieempfindlichen Arten im Anhang des Leitfadens sowohl auf der Grundlage des alten Helgoländer Papiers als auch auf der Grundlage weiterer naturschutzfachlicher Literatur und Quellen zusammengestellt. Die Abstandsempfehlungen der LAG VSW wurden als Empfehlung für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung im Anhang 2 des Leitfadens herangezogen und aufgrund der regionalen Kenntnisse in NRW gegebenenfalls modifiziert (Methodik bestätigt durch OVG NRW, Beschl. v. 30.03.2017 – 8 A 2915/15, Beschl. v. 09.06.2017 – 8 B 1264/16).

Bei der Abgrenzung einer Windfarm ist der Einwirkungsbereich auf der Grundlage der Tabelle in Anhang 2 des oben genannten Leitfadens zu ermitteln.

In Spalte 2 der Tabelle ist für die windenergieempfindlichen Arten der Radius des maximal möglichen Einwirkungsbereich um die geplante WEA bei der Abgrenzung einer Windfarm im Sinne des UVPG angegeben. In Spalte 3 der Tabelle findet sich der erweiterte maximal möglicher Einwirkungsbereich; dieser ist allerdings nur relevant beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen. Es wird hiermit klargestellt, dass in Nordrhein-Westfalen bei der Ermittlung des Bereiches, in dem abstrakt mit artspezifischen Nachteilen zu rechnen sein kann, nicht die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) zu Grunde zu legen sind. Des Weiteren sind die in Spalte 2 und 3 angegebenen Radien jeweils vom Mittelpunkt des Mastes aus (d. h. nicht von den Rotorblattspitzen aus) zu legen.

Überschneiden sich diese Einwirkungsbereiche verschiedener Einzelanlagen oder mindestens einer Anlage einer Konzentrationszone sind die betreffenden Einzelanlagen und die gesamte Konzentrationszone zu einer Windfarm zu verbinden.



Im oben dargestellten Beispiel sind die drei neu geplanten Anlagen ( $X_{\text{Neu}}$ ) mit der Einzelanlage ( $X_{\text{Alt} 1}$ ) sowie mit den drei Anlagen der linken vorhandenen Konzentrationszone ( $X_{\text{Alt} 2}$ ) zu einer Windfarm zu verbinden. Alle sieben Anlagen sind durch die Einwirkungsbereiche der nächstgelegenen Anlagen zum Brutvorkommen ( $V_1$ ) einer windenergieempfindlichen Vogelart miteinander verknüpft. Die Einwirkungsbereiche ergeben sich aus dem artspezifischen Untersuchungsradius ( $R$ ) gemäß Anlage 2 des oben genannten Leitfadens um die entsprechenden Windenergieanlagen. Ausgangspunkt für die Abgrenzung der Windfarm sind die konkret beantragten Anlagen, so dass nur unmittelbar in ihrem Einwirkungsbereich liegende Artvorkommen zu betrachten sind. Eine kaskadenartige Verkettung mit den drei weiteren Anlagen ( $X_{\text{Alt} 3}$ ) der rechten Konzentrationszone hinter der Trennlinie über weitere Artvorkommen ( $V_2$ ) außerhalb des originären Einwirkungsbereichs hinaus, ist nicht erforderlich.

Nur wenn nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls trotz der abstrakten Überschneidung der artbezogenen Einwirkungsbereiche auf Grund der tatsächlichen Gegebenheit des konkreten Standortes eine Überschneidung der artbezogenen Einwirkungsbereiche von vornherein ausgeschlossen ist (etwa im Fall besonderer trennender topografischer oder baulicher Hindernisse zwischen den Anlagen), kann die betreffende Anlage als Bestandteil einer Windfarm ausgeschlossen werden.

Unabhängig von der zuvor dargelegten Verknüpfung über Einwirkungsbereiche in Bezug auf windenergieempfindliche Vogelarten können die betroffenen Windenergieanlagen mit weiteren Windenergieanlagen durch die Überschneidung von Einwirkungsbereichen anderer Umweltaspekte verbunden sein. Bei der Abgrenzung der Windfarm ist auch die oben genannte Empfehlung zu berücksichtigen, grundsätzlich alle Windenergieanlagen einer ausgewiesenen Konzentrationszone zu einer Windfarm zusammenzufassen.

#### b) Standortbezogene Vorprüfung

Bei der standortbezogenen Vorprüfung besteht eine UVP-Pflicht nur dann, wenn von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein schützenswertes Gebiet nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ausgehen können. Findet eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für eine in einer Konzentrationszone eines Flächennutzungsplans geplante Windfarm statt, kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, wenn sich nicht neue Gesichtspunkte ergeben, die bei der Ausweisung im Flächennutzungsplan noch nicht berücksich-

tigt werden konnten. Werden im Übrigen die in Nummer 8.2.2.2 empfohlenen Abstände zu schützenswerten Gebieten eingehalten, sind in der Regel erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten, soweit zwischen den Gebieten ein notwendiger Funktionsaustausch gewährleistet ist.

c) Allgemeine Vorprüfung

Bei der allgemeinen Vorprüfung wird hinsichtlich aller in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien geprüft, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

d) UVP

Ist bereits im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt worden, sollen im Genehmigungsverfahren die Vorprüfung des Einzelfalls oder die UVP auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen beschränkt werden.

15. In Kapitel 5.2.2.3 wird vor dem letzten (11.) Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

- Die Funktionsfähigkeit von Erdbebenmessstationen ist ein öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB; die bloße Möglichkeit einer Störung der Funktionsfähigkeit reicht für ein Entgegenstehen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht aus (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 09.06.2017, 8 B 1264/16).

16. Kapitel 7.1 wird wie folgt neu gefasst:

7.1 Überwachung

Die Überwachung des Immissionsschutzes (Lärm und Schattenwurf) gemäß § 52 BImSchG obliegt den Umweltschutzbehörden. Die Immissionsschutzbehörde ist gemäß § 17 Absatz 7 BNatSchG für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Nebenbestimmungen zu Vermeidungs- beziehungsweise Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festgesetzt wurden, zuständig. Hierzu kann sie die im Genehmigungsverfahren beteiligte Naturschutzbehörde im Rahmen der Amtshilfe um Unterstützung bitten.

Die Naturschutzbehörden überwachen gemäß § 3 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Vorschriften zum Artenschutz gemäß §§ 44f BNatSchG und Habitatschutz gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sowie die Umsetzung der in diesem Zusammenhang in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen.

Vor allem der Umgang mit der Ansiedelung von neuen Vorkommen europäisch besonders geschützter Arten (FFH-Anhang IV-Arten, europäische Vogelarten) nach Genehmigung und Errichtung von Anlagen wirft Fragen der Überwachung auf, da diese Fallkonstellationen im Genehmigungsverfahren noch nicht vorausgesehen und über Nebenbestimmungen abgedeckt werden konnten.

Denkbar sind dabei insbesondere die folgenden zwei Fallkonstellationen (siehe Lau: „Rechtsgutachten zum Umgang mit der nachträglichen Ansiedelung von europarechtlich geschützten Arten im Umfeld genehmigter Vorhaben“ (Juli 2017), abrufbar unter <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>):

- a.) Nachträgliche Ansiedlung nach Baubeginn und Inbetriebnahme der WEA

In diesem Fall führen Tötungen etc. in Folge des nachträglichen Einwanderns regelmäßig zu keinem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG/Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 VS-RL.

Ein behördliches Einschreiten gegen den Anlagenbetreiber als Zustandsstörer wäre nur in dem sehr seltenen Fall denkbar, soweit Vorkommen einer Art betroffen sind, die für die Erhaltung der Art von herausragender Bedeutung sind und die Art dort besonderen Risiken ausgesetzt ist. Nur in diesem Sonderfall resultiert aus Art. 12 Abs. 4 FFH-RL bzw. Art. 13 VS-RL grundsätzlich eine Handlungspflicht der zuständigen Naturschutzbehörde. Gemessen an den Zielen der FFH- und VS-RL und in Orientierung an Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ist ein Artvorkommen dann von herausragender Bedeutung zu werten, wenn es für die Stabilität des Erhaltungszustands der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet innerhalb Deutschlands aus naturschutzfachlich belastbaren Gründen unverzichtbar erscheint. Dafür ist auf das Verfahren nach 2.4.3.1 VV-Artenschutz abzustellen und im Einvernehmen mit dem FB 24 (Artenschutz) des LANUV zu entscheiden.

b.) Nachträgliche Ansiedlung nach Erteilung der Genehmigung, aber vor Baubeginn

In diesem Fall können Tötungen etc. in Folge des nachträglichen Einwanderns die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen, so dass ggfs. eine Anordnung gegenüber dem Anlagenbetreiber als Handlungsstörer zu treffen ist.

In den beiden zuvor genannten Fällen kommen nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG nicht in Betracht. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist es jedoch eröffnet, auf der Basis des § 3 Abs. 2 BNatSchG einzuschreiten und gegen den Anlagenbetreiber entsprechende naturschutzrechtliche Anordnungen zu erlassen. Im Rahmen der Erforderlichkeit ist umfassend zu ermitteln und zu prüfen, ob es neben der Option von Betriebseinschränkungen andere mildere Mittel gibt, die ebenso geeignet sind, die betreffenden Arten zu schützen.

Wenn sich die ermittelten erforderlichen Maßnahmen nach einer Abwägung aller widerstreitenden Interessen für den Betreiber als nicht angemessen darstellen, müsste die Immissionsschutzbehörde prüfen, ob die Voraussetzungen für einen (Teil-) Widerruf der Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG vorliegen. Für die Abgrenzung zwischen der Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG und dem Widerruf nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG gelten dieselben Grundsätze wie für die nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG. Die Grenze wird durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestimmt.

Bei beiden Maßnahmen (naturschutzrechtliche Anordnung/ immissionsschutzrechtlicher (Teil-)widerruf) ist der zuständigen Behörde ein Ermessen eingeräumt, das nach den üblichen ordnungsrechtlichen Grundsätzen auszuüben ist. Dieses Ermessen ist dann zu Gunsten des Anlagenbetriebs intendiert, wenn sich die betreffende Anlage innerhalb einer Konzentrationszone nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB oder eines entsprechenden Vorranggebiets nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG befindet.

Ist der artenschutzrechtliche Konflikt nachträglich auch deshalb entstanden, weil Dritte entsprechende Habitatstrukturen geschaffen haben (z.B. Anlage von künstlichen Nisthilfen innerhalb des Gefahrenbereichs) können diese als Handlungsstörer zur Gefahrenabwehr mit einer naturschutzbehördlichen Anordnung zur Beseitigung der betreffenden Habitatstruktur herangezogen werden.

Die Bauaufsichtsbehörden sind gemäß § 61 BauO NRW bei Windenergieanlagen dafür zuständig, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Übrigen zu überwachen.

17. Kapitel 8.2.1 wird wie folgt neu gefasst:

### 8.2.1 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtlich begründete Abstände zu Siedlungsbereichen sind als weiche Tabuzonen einzuordnen, wenn sie dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BImSchG dienen sollen.

Als immissionsschutzrechtlich bedingte harte Tabuzonen könnten nur solche Flächen angesehen werden, in denen der Betrieb von Windenergieanlagen zum Nachteil der Nachbarn gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG oder das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen würde und diese Belange nicht noch absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden könnten. Da bei der Planung von Vorranggebieten beziehungsweise Konzentrationszonen noch keine Gewissheit über den Anlagentyp und die Anlagenanzahl besteht, ist die Ermittlung von harten immissionsschutzrechtlichen Abständen regelmäßig nicht möglich. Diese zwingend einzuhaltenden Abstände werden dann in der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigung geprüft. Mindestabstände als solche sagen über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus (vgl. OVG NRW, Urt. vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE). Es wird daher empfohlen, den vorbeugenden Lärmschutz in der Planung von Vorranggebieten beziehungsweise Konzentrationszonen als weiche Tabuzonen zu berücksichtigen. Innerhalb dieser weichen Tabuzonen befindet sich jedoch ein harter – sich auf die TA Lärm beziehender – Kern, der wegen der auf Ebene der Flächennutzungsplanung regelmäßig noch nicht bekannten Anlagentypen und Standorten, jedoch nicht exakt bestimmt werden kann. Es kann jedoch nur ein Abstand als harte Tabufläche bewertet werden, dessen Unterschreitung sicher einen Verstoß gegen die Grenzwerte der TA-Lärm zur Folge hätte. Im Bereich der Planung sollen bei der Bemessung der dem Vorsorgegrundsatz dienenden weichen Tabuzonen die Planungsträger die Abstände daran orientieren, dass schädliche Umwelteinwirkungen sicher ausgeschlossen werden. Die hierzu notwendigen Abstände können u.a. in Abhängigkeit von der avisierten Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm) variieren. Dabei kann von gängigen Anlagentypen ausgegangen werden.

So ergibt sich in einer typischen Fallgestaltung ein Abstand von 1.500 m für eine Windfarm bestehend aus 5 Windenergieanlagen der 3 Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet (Immissionsrichtwert nachts: 35 dB(A)). Ein derartiger Abstand kann auch bei allgemeinen Wohngebieten erforderlich werden, wenn größere Anlagenfelder und weitere Vorbelastungen vorliegen.

Im Rahmen der Genehmigung von Anlagen sind die erforderlichen Abstände durch Gutachten zu ermitteln.

Bei der Festlegung von Abständen können zukünftige Siedlungsflächen nur berücksichtigt werden, wenn diese Planung sich schon manifestiert hat, zum Beispiel im Rahmen der Regionalplanung.

18. In Kapitel 8.2.2.1 werden der vierte, sechste und neunte (vorletzte) Absatz wie folgt neu geändert:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 15 bis 17 BNatSchG und den §§ 30 bis 33 LNATSchG NRW ist im Genehmigungsverfahren für die Wind-

energieanlagen abzuarbeiten. Die Genehmigung ist mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen, die die Kompensation sicherstellen.

(...)

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge) aus den Beträgen der nachfolgenden Tabelle. Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.

(...)

Gegebenenfalls erforderliche und umzusetzende Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (§ 15 BNatSchG), Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 BNatSchG sowie artenschutzrechtliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 BNatSchG) können in den Fällen auf das ermittelte Ersatzgeld angerechnet werden, in denen die Regelvermutung zur fehlenden Ausgleichbarkeit des Eingriffs ausnahmsweise nicht greift und sie zugleich zur nachhaltigen Gliederung und Anreicherung des Landschaftsbildes beitragen.

19. In Kapitel 8.2.2.2 werden in Absatz 1 die Buchstaben e) und f) wie folgt neu gefasst:
  - e) gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW,
  - f) gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 42 LNatSchG NRW,
20. In Kapitel 8.2.2.4 wird unter der Ziffer b) der zweite Absatz wie folgt neu gefasst und der vorletzte Absatz gestrichen:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG holt die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG die Stellungnahme der Forstbehörde ein. Die Forstbehörde gibt eine Stellungnahme ab und legt dar, ob sie eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht stellen kann.

21. Das Kapitel 8.2.2.5 wird wie folgt neu gefasst:

### **8.2.2.5 Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Mit 45,2 % der Landesfläche decken LSG einen Großteil der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen ab. Die Großflächigkeit dieser Ausweisungen ist unter anderem vor dem Hintergrund der Abwehr der Siedlungsentwicklung in den baulichen Außenbereich und der Zersiedelung der Landschaft zu verstehen. In manchen Gemeinden umfassen LSG daher fast den gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich, in dem der Gesetzgeber die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert hat. Deshalb kommt der Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit Landschaftsschutzgebietsausweisungen beziehungsweise -festsetzungen für den Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen besondere Bedeutung zu.

Es sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden, in denen das Fachrecht zur Anwendung kommen kann:

- a) Planungsverfahren

Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 BauGB an der Flächennutzungsplanänderung beteiligt worden sind, haben ihre Planungen gemäß § 7 BauGB dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen

haben (Bindung der Fachplanungsträger). Widersprechen sie hingegen den gemeindlichen Planungsvorstellungen, stellt dieser Widerspruch eine Grenze der Bau- leitplanung dar.

Ein LSG mit einem generellen Bauverbot widerspricht zunächst auch einer Ausweitung von Konzentrationszonen für die Windenergie in diesen Bereichen. Plant eine Gemeinde die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan innerhalb einer Landschaftsschutzgebietsfestsetzung eines Landschaftsplans und der Träger der Landschaftsplanung widerspricht dieser Planung nicht, treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 20 Abs. 4 Satz 4 LNatSchG mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans (mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) oder gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 mit Inkrafttreten des entsprechenden B-Plans außer Kraft.

Anders verhält es sich bei Festsetzungen in Schutzgebietsverordnungen. Diese können nicht durch die Darstellung einer Konzentrationszone für die Windenergie oder einen Bebauungsplan außer Kraft gesetzt werden. Es wird von daher empfohlen, vor Änderung des Flächennutzungsplans die entsprechende Änderung der Landschaftsschutzverordnung abzuwarten. Dabei ist eine parallele Änderung der Landschaftsschutzverordnung möglich.

Kann gemäß LP oder Landschaftsschutzverordnung vor der Genehmigung des Flächennutzungsplans eine entsprechende Ausnahme gemäß § 23 Absatz 1 LNatSchG NRW erteilen werden oder greift eine Unberührtheitsklausel für Windenergieanlagen, besteht kein Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergie- Flächenausweisung. Gleiches gilt, wenn eine Zonierung nach § 22 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG vorgenommen wurde. Eine Zonierung erlaubt es, entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck Bereiche abgestuften Schutzes mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen festzulegen. Danach können bestimmte Zonen innerhalb des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes für die Windenergienutzung freigegeben werden, während der Schutz im Übrigen fortbesteht (VerfGH Bayern, Urt. v. 28.09.2013, Vf. 15-VII-12, VI. 2. a) bb) (1)).

Greift keine Unberührtheitsklausel und kann keine Ausnahme erteilt werden, darf eine Genehmigung des Flächennutzungsplans nur erteilt werden, wenn für die geplanten Windenergieanlagen eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt wird. Für die Prüfung der Naturschutzbehörde, ob eine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann, gelten die Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG. Bei der Entscheidung nach § 67 BNatSchG ist im Einzelfall eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Artenschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz vorzunehmen.



### b) Genehmigungsverfahren

Weisen Gemeinden Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan aus, werden oben genannte mögliche Konflikte zwischen Landschaftsplan oder LSG-VO und Flächennutzungsplan bereits auf Ebene der Planung ausgeräumt. Innerhalb der Konzentrationszonen stehen natur- und landschaftsrechtliche Belange einer Windenergienutzung dann nicht mehr entgegen. Eine Ausnahme und eine Befreiung nach § 67 BNatSchG können formal stets erst für das konkrete Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG) erteilt werden, nicht bereits für den Flächennutzungsplan.

Nur für die Fälle, in denen die Gemeinden keine Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen haben, ist über die Vereinbarkeit von Landschaftsschutz und Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Üblicherweise besteht in LSG ein Bauverbot. Dieses hat seine Grundlage in § 26 Absatz 2 BNatSchG und ergibt sich aus der jeweiligen LSG-VO bzw. dem Landschaftsplan. Es dient dem Zweck, den besonderen Charakter des jeweiligen Gebietes zu erhalten. Hat der Verordnungs- beziehungsweise Satzungsgeber keine Ausnahme gemäß § 23 Absatz 1 LNATSchG NRW für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgenommen oder keine Zonierung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG vorgenommen, sind regelmäßig die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zu prüfen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in LSG ist möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG gegeben sind. Nach § 1 Absatz 3 Nummer 4, 2. Halbsatz BNatSchG ist das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zur nachhaltigen Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Teil der Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Gemäß § 2 Absatz 3 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege untereinander und gegen die Anforderungen der Allgemein-

heit an Natur und Landschaft abzuwägen. Über den allgemeinen Landschaftsschutz hinaus, lässt sich insbesondere für die folgenden Bereiche ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründen:

- Teilbereiche von LSG, die überlagernd als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind (soweit nicht Repowering-Anlagen, vgl. 8.2.2.2);
- Teilbereiche von LSG, denen in der Landschaftsschutzverordnung oder dem Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten zugewiesen ist;
- Teilbereiche, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (LBE 1) beziehungsweise mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund (VB 1) dargestellt sind.

22. In Kapitel 8.2.3.1 wird lit. b) wie folgt neu gefasst:

b) Genehmigungsverfahren

Anlagen in, an, über und unter Gewässern nach § 38 WHG stehen nach § 22 Landeswassergesetz NRW (LWG) unter einem Zulassungsvorbehalt; die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nummer 10 WHG zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die Anlage mit den Bewirtschaftungszielen für das Gewässer vereinbar sein muss (§ 22 LWG in Verbindung mit §§ 38, 3 Nummer 10 und den §§ 27 ff. WHG).

An fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern darf nach § 97 Absatz 4 LWG zum Schutz der Gewässerunterhaltung eine Windenergieanlage innerhalb von 3 m von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan dies vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

23. Kapitel 8.2.3.2 wird wie folgt neu gefasst:

### **8.2.3.2 Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete**

Bei den folgenden Vorgaben für Windenergieanlagen kommt es bei der Windenergieanlage auf das Fundament und die Gondel an und nicht auf die Rotorblätter. Die Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in den §§ 51, 52 WHG, den §§ 35 LWG in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnung nach § 52 Absatz 2 WHG enthalten. Sie gelten für festgesetzte und für vorläufig gesicherte Wasserschutzgebiete. Bei sich in der Festsetzung befindlichen Wasserschutzgebietsverfahren, die nicht vorläufig gesichert sind, bei denen aber die Wasserversorgung bereits besteht oder absehbar ist, sind diese Vorgaben zwar nicht nach den oben genannten gesetzlichen Regelungen unmittelbar zu beachten. Die diesen Vorschriften zugrundeliegenden wasserwirtschaftlichen Überlegungen zum Schutz der Wasserversorgung gelten aber unabhängig davon und sind von der Wasserbehörde in das Planungsverfahren einzubringen und von der Planungsbehörde in ihre Erwägungen einzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Einzelfällen die Ausweisung des Schutzgebiets nicht mehr möglich sein dürfte (siehe z.B. VG Düsseldorf, Urt. v. 29.7.2004, - 4 K 2972/01). Die zuständige Wasserbehörde hat in diesen Fällen zu prüfen, ob sie nach § 52 Absatz 2 WHG vorgeht und vorläufige Anordnungen zum Schutz der Wasserversorgung trifft.

Wasserschutzgebiete werden, unabhängig ob es sich um eine Trinkwasserversorgung aus Grundwasser oder Oberflächengewässern handelt, auf dieser Grundlage in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ) eingeteilt:

- Die WSZ I ist die Zone unmittelbar um die Fassungsanlage. Sie hat den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen zu gewährleisten. Daher sind jegliche Baumaßnahmen abgesehen von den Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung sowie das Betreten (außer im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wassergewinnung) verboten.
- Die WSZ II hat den Schutz vor Verunreinigungen durch den Eintrag von pathogenen Keimen und abbaubaren Stoffen (sowie erst recht von persistenten Stoffen) sicherzustellen. Dementsprechend wird sie bemessen und durch Verbote und Maßnahmen geschützt. Bei den Verboten ist maßgeblich, dass der Fließweg innerhalb dieser Zone bis zum Erreichen des Brunnens für einen Rückhalt/Abbau der Kontamination durch diese Stoffe nicht ausreichend ist und daher jede Besorgnis, dass diese Stoffe eingetragen werden, ausgeschlossen werden muss. Dementsprechend stellt nach den Richtlinien des Deutschen Vereines des Fas- und Wasserfaches e.V. (Arbeitsblätter W101, W102) bereits die Errichtung gewerblicher Anlagen allgemeiner Art in WSZ II in der Regel ein hohes und in der Regel nicht tolerierbares Gefährdungspotenzial für das Trinkwasser dar und wird daher in WSZ II vieler Schutzgebietsverordnungen allgemein verboten.
- Die WSZ III bietet Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage und soll in etwa das unterirdische Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage erfassen. Zu baulichen Anlagen regeln die Verordnungen in der Regel in der WSZ III Genehmigungspflichten.

Bei Windenergieanlagen stellt vor allem das Fundament einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung, präferentielle Fließwege, Versiegelung). Die Grundwasserneubildung, das heißt die Menge und Qualität des Sickerwassers und die Fließwege können abhängig von der Art und Größe des Fundaments dauerhaft beeinflusst werden.

Auch die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau haben Auswirkungen. So kann es beim Einbau zu direkten Stoffeinträgen von wassergefährdenden Stoffen aus der Baustelle selbst, sowie zu Trübung und erhöhtem Eintragsrisiko für Keim- und Schadstoffbelastungen infolge der Baugrubenöffnung und -verfüllung kommen. Außerdem wird der Boden durch Wege und die schweren Baufahrzeuge verdichtet und seine Schutzfunktion beschädigt.

Beim Betrieb der Anlage kann es zur dauerhaften Auslaugung und Freisetzung von Stoffen aus den ober- und unterirdischen Anlagenteilen (Maschinenöle, Hydraulikflüssigkeiten, Biozide, Korrosionsschutzmittel; Beschichtungsmittel) kommen.

Es sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden, in denen das Fachrecht zur Anwendung kommen kann:

a) Planungsverfahren

Die Flächen in den WSZ I und II sind im Sinne der baurechtlichen Rechtsprechung schlechthin ungeeignet für Windenergieanlagen. Die Kommune beteiligt bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Untere Wasserbehörde und erfragt, ob diese in dem konkreten WSG in Anbetracht der konkreten Verhältnisse entgegen der Vermutung in der Verordnung (Verbot) relevante Befreiungsmöglichkeiten sieht. Hier sind neben den konkreten Regelungen in der Schutzgebietsverordnung § 52 Absatz 1 Satz 2, 3 WHG einschlägig.

Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen nicht allein deshalb vor, weil eine Windenergieanlage regenerativen Strom erzeugt. Bei der Prüfung, ob eine Befreiung erteilt werden kann, sind wegen der überragenden Bedeutung des Grundwassers zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung strenge Maßstäbe anzulegen.

Im Regelfall wird eine Befreiung nur möglich sein, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist. Erforderlich ist hierfür stets, dass bei dem beabsichtigten Standort die (hydro-)geologischen Verhältnisse im Einzelfall gegenüber den für die Abgrenzung und Festsetzung allgemein festgestellten (hydro-)geologischen Verhältnissen so abweichen, dass die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt. Eine solche Befreiung könnte gegebenenfalls in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn an geplanten Standorten von Anlagen innerhalb der WSZ II günstigere (hydro-) geologische Verhältnisse vorliegen, die zu einer geringeren Gefährdung der Wassergewinnung führen oder bei atypischen Anlagen. Diese Voraussetzungen werden nur äußerst selten vorliegen. Bei der in Aussichtstellung einer Befreiung hat die zuständige Wasserbehörde zu prüfen, wie die Wasserversorgung weiterhin sichergestellt wird. Im Grundsatz muss die Einzelfallprüfung vorweg genommen werden.

Sofern bei Heilquellenschutzgebieten qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, gilt in diesen das gleiche wie für die WSZ I bis III der Wasserschutzgebiete. Sofern quantitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind in der Regel in der Schutzzone A (Innere Zone) Eingriffe in den Untergrund von mehr als 5 m Tiefe zumindest der Genehmigungspflicht unterworfen. Die Heilquellen-Schutzzonen des qualitativen und quantitativen Schutzes können sich teilweise oder ganz überlagern.

b) Genehmigungsverfahren

Jede WSG-Verordnung enthält eine Regelung zur Befreiung von den Verboten in den WSZen I und II, die in § 52 Absatz 1 Sätze 2, 3 WHG vorgegeben ist. Im Regelfall ist jedoch davon auszugehen, dass eine solche Befreiung nicht erteilt werden kann.

24. Das Kapitel 8.2.3.3 wird unter a) und b) wie folgt neu gefasst:

a) Planungsverfahren

Da es sich bei einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone nicht um eine Baugebiet handelt, ist § 78 Absatz 1 Nummer 1 WHG nicht einschlägig, wonach in nach § 76 Absatz 2 WHG festgesetzten oder nach § 76 Absatz 3 WHG gesicherten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) eine Ausweisung von neuen Baugebieten verboten ist. Ab dem 5.1.2018 gilt dieses Verbot nach § 78 Absatz 1 Satz 1 WHG nF nur noch im Außenbereich. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat ab dem 5.1.2018 die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, die in § 78 Absatz 3 WHG nF geregelten Vorhaben zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an die Zulassung einzelner Windenergieanlagen führen nur in Einzelfällen dazu, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann (siehe unten b)), so zum Beispiel in Abflussbereichen des ÜSG in der Nähe von Bebauung.

b) Genehmigungsverfahren

In nach § 76 Absatz 2 WHG festgesetzten oder nach § 76 Absatz 3 WHG gesicherten ÜSG ist unabhängig von baurechtlichen Voraussetzungen nach § 78 Absatz 1 Nummer 2 WHG (ab dem 5.1.2018 § 78 a Absatz 1 Nr. 1 WHG nF) die Errichtung von baulichen

Anlagen verboten. Eine Genehmigung kann nach § 78 Absatz 3 WHG erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird;
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert;
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird;

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung werden nur in Ausnahmefällen nicht vorliegen.

25. Kapitel 8.2.3.4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **8.2.3.4 Hochwasserschutzanlagen**

Bei den folgenden Vorgaben für Anlagen und damit Windenergieanlagen kommt es bei der Windenergieanlage auf das Fundament und den Turm an und nicht auf die Rotorblätter.

Hochwasserschutzanlagen wie Deiche sind durch die Regelungen des § 82 LWG und insbesondere am Rhein durch Verordnungen nach §§ 82 Absatz 3 geschützt, die weitergehende Anforderungen enthalten können. Nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 LWG ist es auf dem Deich und in einer Schutzzzone von beidseitig 4 m vom Deichfuß unter anderem verboten, die Erdoberfläche zu vertiefen und Anlagen zu errichten. Bei anderen Hochwasserschutzanlagen ist insoweit eine Genehmigungspflicht geregelt (§ 82 Absatz 1 Satz 3, 4 LWG). Im Übrigen sind die jeweiligen Deichschutzverordnungen zu beachten.

26. In Kapitel 8.2.11 wird im ersten Absatz, zweiten Satz die Zahl 20 durch die Zahl 65 ersetzt.

27. Das Kapitel 9 wird wie folgt neu gefasst:

Dieser Runderlass tritt mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am [Datum einfügen] in Kraft.

Der „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ vom 4. November 2015, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und der Staatskanzlei (MBL. NRW S. 231) gilt mit dem Inkrafttreten in der geänderten Fassung.

28. Die Anlagen 1 bis 4 entfallen

## Anlage 3

### WEA-Konzept 2017 (Abstände zu konkurrierender Nutzung)

(diese Tab. wäre Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage)

TABU-Flächen	
harte	weiche Kriterien
	GIB
	FNP-Flächen für Gewerbe und Versorgung
ASB	+ 750m
Klinik Ambrock	+ 750m
FNP-Flächen für WO, Gemeinbedarf	+ 750m Wesselbachtal + 1000m
<b>Campingplätze,</b>	+ 750m
FNP-Dorf-Mischgebiete, <b>Freilichtmuseum</b>	MI, Dorf, Nahmertal + 550m
Wohnen im Außenbereich	+ 400m WO außerhalb HA + 400m
<b>FNP-Steinbrüche</b>	
<b>Golfplatz, Motodrom</b>	
Autobahnen + 40m Straßen + 20m	
Bahnlinien	+ 100m
Gasleitungen + 10m	
Freileitungen +150m	
<b>Luftverkehr</b>	
Seen + Talsperre + 50m Flüsse + 5m (LWG)	
	Überschwemmungsgebiete
WSG 1 + 2	
BSN	+ 300m
NSG (FFH) (LP HA)	+ 300m
gLB (LP HA)	besonders schützenswerte gLB + 300m
§62-Biotope (LP HA)	
ND (LP HA)	
	Altholzbest. (LP HA)
	Laubwälder (Okoplan) (digitale Daten Land NRW)
Kompensationsfläche (B-Plan-Festsetzungen)	
	Richtfunktrassen Sendeanlagen + 30m
<p>Potentielle neue WEA müssen mit allen Bauteilen (inkl. Rotor) in der Zone stehen, d. h., je nach Rotorblattlänge (z. B. 50 m) rückt der Mastfuß von der Zonengrenze ab und steht dadurch weiter entfernt zu anderer Nutzung. Zu den in der gelben Spalte verwendeten Meterangaben muss als weiterer Abstand folglich jeweils mindestens eine Rotorblattlänge hinzugerechnet werden. (Bsp.: 400 m Entfernung bis zur Zonengrenze + Rotorblattlänge = potentieller WEA-Standort, siehe auch Abb. xxxx). Die genaue Abstandsberechnung und Positionierung des Mastfußes der WEA, z. B. zu Wohnbebauung erfolgt allerdings erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p>	